

Grundzüge und Funktionsweise des Pfändungsschutzkontos (sog. P-Konto)

Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes (BGBl. 2009, 1707ff.) trat am 01.07.2010 in Kraft.

Ziele: automatische Existenzsicherung, Verfahrensvereinfachung, Entlastung für Banken + Justiz

Achtung: Ab dem 01.01.2012 gibt es Schuldnerschutz nur noch mit Hilfe eines P-Kontos!

1. Einrichtung eines P-Kontos

- P-Konten sind nur als **Einzelkonten** und nur für natürliche Personen zulässig (§850k Abs. 7).
- Jede Person darf nur **ein P-Konto** führen; Meldung an SCHUFA/Auskunfteien (§850k Abs. 8).
- Kreditinstitute sind verpflichtet, jedes Einzel-Girokonto kostenlos in ein P-Konto **umzuwandeln**.
- Ein Gemeinschaftskonto (meist „Oder-Konto“) ist zuvor in zwei Einzel-Girokonten aufzuteilen.
Hinweis: Möglichst früh Einzel-Girokonten einrichten! (... sowie ggf. ein Kinderkonto für Kinderunterhalt!)
- Umwandlungsanspruch besteht auch bei schon gepfändetem Einzel-Konto (und ist unabhängig von Sollstand). Die Bank muss bis zum 4. Geschäftstag umgewandelt haben (§850k Abs. 7).

Kritik: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf ein Giro-/Guthabenkonto (nur eine ZKA/DK-Empfehlung)

- Die Kontogebühren dürfen nicht höher sein als auf dem bisherigen oder üblichen Guthabenkonto (BGH Urteile vom 13.11.12 Az.: XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12).
- Die **Sperrfrist** („Moratorium“) ab Zustellung von PfÜB-/PfEV beträgt **4 Wochen** (§835 Abs. 3).
- P-Konto-Schutz gilt „rückwirkend“, falls innerhalb des 4-Wochen-Moratoriums umgewandelt ist.

2. Verrechnungsschutz auf dem P-Konto (nur) für Sozialleistungen und Kindergeld

Bei Nachweis sind sie **14 Tage** vor **Kontokorrent-Verrechnung im Soll** geschützt (§850k Abs. 6).

Kritik: Lohn und andere Gutschriften darf (dürfte) die Bank unbegrenzt mit Sollstand verrechnen!

3. Umfang des Pfändungsschutzes auf einem P-Konto im Guthaben

- Der **Sockelfreibetrag** (ab 01.07.13 = 1.045,04 €) ist **automatisch** pfändungsfrei (§850k Abs. 1).
- Den **aufgestockten Sockelbetrag** berücksichtigt das Kreditinstitut, sobald Kontoinhaber zusätzl. Freibeträge (1. plus 393,30 € und 2.-5. plus 219,12 €) für gesetzl. Unterhaltungspflichten bzw. für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, für die er SGB II- oder XII-Leistungen entgegen nimmt, durch eine **Bescheinigung** nachweist. Hinzu kommen bestimmte unpfändbare Sozialleistungen, das **Kindergeld** sowie andere **Sozial(geld)leistungen für Kinder** (§850k Abs. 2+5; s. Muster).

Achtung: In der Beratung ist auch immer der nach Pfändungstabelle pp. unpfändbare Betrag zu ermitteln. Evtl. ist zusätzlich ein individueller Freigabeantrag nach §850k Abs. 4 (vgl. 2e) sinnvoll!

- Bescheinigung **darf** ausstellen: Arbeitgeber; Familienkasse; Sozialleistungsträger; geeignete Stelle bzw. Person i.S.v. §305 InsO. Sonst **muss** das Vstrgericht/-stelle den Betrag bestimmen.

Problem: Viele anerkannte Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen führen schon jetzt Wartelisten!

- Der P-Konto-Sockelpfändungsschutz ist **unabhängig davon, wo das Guthaben herkommt!**
Das P-Konto schützt **auch Selbstständige**.
- Schuldner kann durch **Vstrgericht/-stelle** den individuell nach Pfändungstabelle pp. pfändungsfreien Betrag festsetzen/anpassen lassen (§850k Abs. 4); gilt auch zugunsten der Gläubiger. Im eröffneten Insolvenzverfahren entscheidet das Insolvenzgericht.
- Schutzzeitraum** ist immer **der Kalendermonat**; es gibt keine zeitanteiligen Berechnungen mehr.
- Konto-Verfügungen im lfd. Monat **vor Zustellung** des PfÜB/der PfEV sind ohne Bedeutung. Auch bei Zustellung am Monatsende ist Guthaben i.H.d. vollen Monatsbetrags geschützt.
- Das Kreditinstitut darf erst nach Ablauf des auf die Gutschrift folgenden Kalendermonats den pfändbaren Betrag abführen (§ 835 Abs. 4). Damit und durch den erweiterten Guthabenbegriff in § 850k Abs. 1 Satz 2 ist das **Monatsanfangs-/Doppelzahlungsproblem** gelöst!
- Rücklage:** Wird geschütztes Guthaben nicht verbraucht, wird der Rest – **einmal** – auf den nächsten Kalendermonat übertragen. Dann sollte der gesamte Übertrag ausgegeben sein!
Als (neue) Rücklage sind max. die geschützten Gutschriften aus dem neuen Monat anzusparen!

4. Gerichtliche Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit

Das Vollstreckungsgericht „kann“ nach §850l ZPO-2012 die **Unpfändbarkeit des Kontoguthabens** für **bis zu 12 Mon.** anordnen, was Kreditinstitute, Justiz und Schuldner entlastet (vgl. *Weber/Wellmann/Zimmermann* ZVI 2011, 241 ff.). Hierzu muss der Schuldner nachweisen: „*dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind*“; zudem muss er glaubhaft machen, „*dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind*“.